Dienstag den 21 Martii 1758.
Unter
Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num. XII.

Wochentliche Duisburgische
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg, wöchentliche Korn- Preise und Brod- Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Frülings- und Sommer- Arbeit auf der Universität zu Duisburg.

DA uns die göttliche Vorsehung nach ihrer unendlichen und ewigen Güte auch bey diesen unruhigen Krieges- Zeiten vergönnet, daß wir unsere zum Nutzen der studirenden Jugend, und des gemeinen Wesens gereichende Arbeit haben fortsetzen können, auch die ge-

gründete

gründete Hoffnung hegen, daß solches ferner in aller Sicherheit und Freyheit behörig werde geschehen können, so ermangelen wir nicht folgendes nach Gewohnheit öffentlich bekannt zu machen.

IN FACULTATA THEOLOGICA.

Johannes von Hamm, der heiligen Schrift Doctor und Professor, wie auch der Morgenländischen Sprachen ordentlicher Lehrer, und zugleich der Academischen Bibliotheck Oberaufseher, wird die unter beyden Facultäten im Elencho Lectorum aufgesetzte Lectiones, so weit es sein hohes Alter verstattet, besorgen, auch mit Rath und Anweisung einem jeden nach Vermögen zu dienen sich begierig finden lassen.

Pet. Janssen der heiligen Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit und Kirchengeschichte öffentlicher Lehrer, auch der Theologischen Facultät zeitlicher Decanus, wird unter göttlichem Beystande öffentlich das Compendium Theologiæ naturalis des Herrn Lampe, und in den besondern Lehrstunden, vor dem Mittage von X. bis XI. die geoffenbahrte Gottesgelahrtheit, nach dem Mittage von II. bis III. die Kirchengeschichte des Neuen Testaments erklären. Auch wird er seinen auf inständiges Ersuchen angefangenen Unterricht von der Hebräischen Sprache nach den Grundsätzen des berühmten Schultens, welche dieser Sprache ein heßes und angenehmes Licht anzünden, fortsetzen, und in allen andern, zu seinem Amte gehörenden, Stücken der studirenden Jugend willfährig mit seinen Anleitungen an Hand gehen.

D. Philipp Jakob Ammendorff öffentl. Lehrer der Gottesgelahrtheit wird, so der HErr will, in den öffentlichen Vorlesungen des berühmten Herrn Kanzler Pfaffens Grundfragen zu einem *Collegio Theologiæ Methodologico* erläuteren. Die geoffenbahrte Gottesgelahrtheit wird er in besondern Stunden fortsetzen, wie auch die kirchlichen Alterthümer des jüdischen Volcks. Hiernächst wird er die Geschicht der Kirchen Neuen Testaments nach dem Lehr-Begriff des Alph Turretinus von Anfang bis auf die Reformation seinen Zuhörern erklären, auch ihnen im Disputiren und andern zur Gottesgelahrtheit gehörigen Wissenschaften gern und willig die nöthige Anweisung geben.

IN FACULTATE JURIDICA.

O. L. v. Eichmann wird mit göttlicher Hülffe das Recht der Natur, die Institutionen, Pandecten, und den gerichtlichen Proceß, nach Anleitung des seel. Herrn Heineccii und Gribners erklären.

Friderich Gottfried Schlegtendal derer Rechten Doctor und Professor Ordin., der Juristen Facultät Decanus, wird in seinen öffentlichen Vorlesungen einige der schweresten Textuum aus dem zweyten Theil der Pandecten zu erläuteren suchen, privatim wird er die Institutionen, Pandecten und das Jus Naturæ gewöhnlicher Weise über des Heineccii Compendia erklären, nicht weniger wird er über Staats- und Lehnrecht, wie auch ein Collegium practicum und disputatorium halten, die Stunden zu diesen Collegiis wird derselbe nach Ostern festsetzen.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arnd Scherer / der Artzneygelahrtheit Doctor und ordentlicher Lehrer, wird unter GOttes Beystand und Seegen nach geendigten Oster-Ferien seine Academische Arbeit wieder anfangen und in den öffentlichen Lehrstunden die Pflanzen-Historie vortragen, auch bey jedesmahl die Kräuter selbst seinen Zuhörern anweisen, und zu fernern Bekandmachung mittheilen. In den Privat Uebungen wird er in den bereits angefangenen Collegiis, nemlich so wohl in dem Anatomico als auch Chirurgico fortfahren, und übrigens

gens nach dem Wunsch und Verlangen seiner Zuhörer in allen andern zu seinem Amte gehörigen Stücken, selbigen zu dienen suchen.

Johann Gottlob Leidenforst / der Artzney-Gelahrtheit öffentlicher Lehrer, wird unter GOttes Beystand die Physiologie / so er in vorigem halben Jahr von neuen angefangen, zu Ende bringen. Mit der Pathologie wird er zugleich die Lehren der algemeinen Therapie abhandeln. Nachdem er in vorigem halben Jahr die *Materiam medicam* umständlich außgeführet hat, wird er die bereits angefangene Chymie so wohl nach ihren Grundsätzen, als nach der Ausübung fortsetzen, und seinen Zuhörern nach den neuesten Untersuchungen die vornehmste Begriffe dieser Wissenschaft beyzubringen und nützlich zu machen suchen. In der practischen Wissenschaft wird er sich nach der Möglichkeit und nach den Umständen seiner Zuhörer richten, öffentlich aber die Disputir-Ubungen fortsetzen.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Hildebrand Wirhof / der Geschichten, Beredsamkeit, und Griechischen Literatur ordentlicher Lehrer, wie auch jetziger Zeit Rector der Universität, wird unter göttlichem Beystande, die allgemeine so wohl Kirchliche als politische Weltgeschichte vom Carl dem Grossen / als so weit er bisher gekommen, bis auf unsere Zeit fortsetzen; eine besondere Reichs-Geschichte aber den Liebhabern nach des Herrn Hofrath Schmaussens kurtzen Begriff erklären. Was die Ubungen der Beredsamkeit, und eines guten Styls, ferner auch die gründliche Erkenntniß der Römischen Alterthümer, und anderer damit verbundenen nützlichen Wissenschaften, samt einer philologischen Erklärung der griechischen Sendschreiben Petri und Jacobi / welche vor dieses mahl im Elencho dazu angesetzet sind, betrifft, wird er es niemals, so lange der Höchste Leben, Vermögen, und Gelegenheit verleyhet, weder an seinem Fleis noch Treue in einigem Stücke ermangelen lassen.

Johannes Jacobus Schilling Philos. Doctor & Professor Ordinarius, der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften Mitglied, wird gleich nach Ostern seine Lectiones und Collegia über die Natur-Wissenschaft, Vernunftlehre, Metaphysick und Mathematick unter GOttes Seegen und Beystand wiederum anfangen, auch sonsten in allen übrigen zur Weltweißheit gehörigen Wissenschaften, wenn es verlanget wird, der studirenden Jugend treufleissigst an die Hand zu gehen, nicht ermangelen.

J. A. Melchior Philos. Doct. & Profess. Ordinar. wird die im verwichenen Herbst angefangene Collegia fortsetzen.

LECTIONES EXTRAORDINARIÆ

Johannes Antonius de Blecourt Medicinæ Doctor & Professor Extraordinarius wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum Medendi erläuteren, und in seinen Privat-Ubungen Praxin Medicam nach Anleitung derer Aphorismorum de cognoscendis & curandis Morbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären: wird sich übrigens befleissigen einem jeden geziemende Dienste zu erweisen.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam derer Erben des abgelebten Herrn Feld-Krieges-Commissarii Turck zu Duisburg, contra Henrich zu Fahrn und des verstorbenen Johann Rüstmanns hinterlassene Wittibe und deren unmündigen Kinder Vormund, soll pro obtinendo judicato dieser ihr zu Hiberate, Kirspels Walsum kenntlich gelegener Rath, Rüstmanns-Rath genannt, mit denen dazu gehörigen Ländereyen, wie dieselbe alda in seiner Lohr und Pahlung gelegen ist, und so

aut

auf 263 Rthlr nach Abzug der onerum geschätzet worden, in denen dazu präfigirten 3 Terminen, nemlich 16 Martii, 13 Aprilis und 11 Maji a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle hieselbsten öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die dazu Lustragende sich alsdenn einfinden können. Dinslacken im Landgericht den 6 Martii 1758.

Den 17 Martii a. curr., Nachmittags um 1 Uhr, soden zu Hiesfeld im Wirthshaus, die Stadt Essen genannt, einige dem abgegangenen Wirth Bernhard Becker zuständige Mobilien für restirende Gerichts-Sportulen und Pacht, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden; und wird zugleich Debitor ad audiendum distrahi, abgeladen. Dinslacken im Landg. den 11 Martii 1758.

II. Saaten/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Custer zu Ward, Henrich Baumann hat per Intelligentz Blat Num. V. den dritten Januarii a. curr., publiciren lassen, daß er von denen Erben Wittiben Goertz auf Calcarberg, drey Stucke Leibgewinn-rührigen Landes cum consensu angekauffet; diese 3 Stücke sind im Warderfelde gelegen ins grosse Block Num. 122, ein End auf den Banckschen Weg, ander End Erben Schlöy, einer Seits Vicarie St. Antonii und Capituls Land, groß ein halb Mansent, noch ins grosse Block ein Marset, ein Mützet Num. 188 einer Seits Carthäuser Herrn zu Xanten, anderseits die Kirche zu Ward durch den Hagencreutzer Weg; noch in die Pyst Num. 80 zwey Mützend, ein End auf die Pystley, einer Seits Erben Schlöy, ander Seits Capituls Land; weilen nun die Austrag fort nach Ostern in præfigendo die coram judicius lathonicis vorgehen, und der Kaufschilling bezahlt werden solle; so wird der Inhalt vorgedachten Intelligentz-Blats zu jedermanns Achtung repetiret. Xanten den 8 Martii 1758.

III. Citatio-Edictalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Ich Johann Christian Everwyn van de Wall, Richter der Stadt und des Amts Emmerich, wie auch zu Lodith, fuge hiemit zu wissen, was Massen Maria Lemmers, Ehefrau Jacob Hofmanns, so vormals auf dem Hogenlande bey Amersfort, nachhero aber hieselbst einige Zeit wohnhaft gewesen, dessen gebührende Vorladung per Edictales deswegen geberen, weilen selbiger durante processu in puncto separationis quoad thorum & mensam sich schon vorlängst heimlich von hier weggegeben, seinen Aufenthalt nicht bekant gemacht, mithin als so sie malitiose deseriret, auch ihrer illatorum gänzlich verlustig gemacht, und aus einer eisernen Kisten die darinnen zu ihrer Sicherheit verwahrlich hingelegte, mit Arrest bestrickte Gelder mittelst Verletzung des Gerichts-Siegels weg- und mitgenommen, diejenige documenta, so seiner Partie der Wittiben van Mehen zugehören, und gleichfals arrestiret worden, der ergangenen Poenal-Verordnungen ohnerachtet, nicht restituiret, sondern entwand, und dadurch die Imploranten und ihre Kinder in einen grossen Schaden und Verlust gesetzet, mithin ihr fast nichts als eine grosse Schulden-Last zurückgelassen haben solle: Wan ich nun solchem Suchen statt gegeben; als citire und lade ich obgemelten Jacob Hofmann hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cölln am Rhein, das dritte aber zu 's Heerenberg im Geldrischen angeschlagen, peremtorie, daß er à dato 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn längstens auf Mittwoch den 18 Martii 1758, Vormittags Glocke 10, am Rahthause hieselbst persönlich erscheinen, causas absentiæ anzeigen, seine Gegenreden gegen das Suchen seiner Ehefrauen Ordnungs-mässig vorstellen, und sich über dasjenige, wessen er beschuldigt worden, behörlich verantworten solle; Gestalten sonsten die Gebühr Rechtens verfüget und wider gedachten Hofmann, welchem Herr Advocatus Rittmeier eventualiter ex officio zum Sachwalter angeordnet wird, in contumaciam erkannt werden muß, was Rechtens. Urkundlich Richterlichen Insiegels, und des Secretarii Unterschrift. So geschehen Emmerich den 1ten December 1757.

v. de Wall.

Junius qq.

Anhang.

Anhang

Num. XII. Dienstag den 21 Martii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Ein Ebl. Magistrat der Stadt Duisburg, ist vorhabens, das Stuff- oder Schlagholtz auf der Landwehr, vom Rheinthor bis an den schmalen Baum, als auch auf die Steinische Landwehr am Schwiesen-Kamp, dem meistbietenden zu verkauffen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 22 Martii, Nachmittags um 1 Uhr am Rheinthor, und um 3 Uhr am Schwiesenkamp einfinden, und ihren Vortheil suchen.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit zu wissen, was massen ad instantiam des Herrn Advocati Felderhoff, wegen restirenden Advocatur Gebühren Vermöge Lanngerichtlichen Bescheides pro optinendo judicato der Eheleuten Johann Spronck Behausung, so allhier in der Marckstrasse kenntlich gelegen, in finem distractionis in eine Taxe gebracht und auf 275 Rthlr gewurdiget worden; man nun besagter Herr Advoc. um die subhastation sothanen Hauses gebeten, wir auch diesem Suchen statt gegeben; Als subhastiren und stellen wir zu männiglichen feilen Kauf obgedachtes Haus, wie solches mit mehrerem in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 275 Rthlr. Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben möchten solches Haus zu erkauffen auf den 22 Aprilis, 22 Junii, und 22 Augusti, allemahl Nachmittags um 4 Uhr auf hiesiger Stadtswaage, und zwarn gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß im letztern Termino das Haus dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Uhrkundlich unseres beygedruckten Insiegels, und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landgericht den 22 Februarii 1758.

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

Wiemann Secret.

Da der dritte oder letzte terminus distractionis des denen Evangelisch-Reformirten Armen zu Beeck zuständigen, daselbsten in der Bauerschaft Bruckhausen gelegenen so genannten Schlagregens-Guthes, worauf bishero 365 Rthlr licitiret worden, auf m 3ten Aprilis curr. Vormittags um 10 Uhr, zu Dinslacken an ordinairer Landgerichts-Stelle einfällt; so wird solches denenjenigen, so dazu Lust haben, hiemit bekant gemacht. Dinslacken im Landgericht den 6 May 1758.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Ihro Hochwürden Hochwohlgeboren Mefrau Abtissinne des hochadelichen Stifts Neuclosier gesinnet sey fort nach Ostern in der Neuclostersche, an die Hassumsche Heyde schiessende Allee einige Schläge Blockholtz, den meistbietenden verkauffen zu lassen; Es soll aber hievon der eigentliche Verkauffungs-Tag durch den Kirchen-Ruff noch näher bekant gemacht werden.

Auf Dienstag den 21 Martii, des Nachmittags Glocke zwey, sollen zu Ossenberg an gewöhnlicher Gerichtsstelle 20 und etliche Ohm sehr guten Rhein-Wein, welche alda bishero

sub

sub Arresto gelegen, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Die zum Ankauf Lusttragende, können die Proben bey dem Faßbinder auf dem Hause Offenberg bekommen. Xanten den 4 Martii 1758.

Nachdem ad causam concursus Creditorum wieder die Eheleute C. H. Brauckhus, distractio derer in Iserlohn an der Königsborg gelegenen und von beeydeten Taxatoren auf 106 Rthlr 6. st. 6 pf. gewürdigte Haus, und daselbst in der obersten Stadtkirch an der grossen Pfeiler befindlichen, u 20 Rthlr taxirten halben Frauensitz, erkant, und dazu termini subhastationis auf den 4 April, 6 Junii und 1 Augusti a. c., beym Landgericht und zwarn beyde erstere in Altena, der dritte und letzte Terminus aber in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr, anberahmet worden; so wird jedermänniglich solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit so wohl die zum Ankauf Lusthabende sich einfinden, als auch diejenige, so an vorged. Parceelen einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, ihre Ansprach binnen 12 Wochen, wovon deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten als den 2ten May a. c., zu rechnen, beym Landgericht zu Altena, sub pœna perpetui silentii & præclusionis beybringen und justificiren mögen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben der verstorbenen Eheleuten Wilhelm Holtz, ihre in der Stadt Rees in der grossen Rheinstrasse gelegene elterliche Behausung öffentlich, jedoch freywillig zu verkauffen vorhabens; die dazu Lusttragende können sich auf den 18 Martii, Nachm. um 2 Uhr, auch 8 Tage hernacher, an Monsr Geurt Baumanns Hause im gecrönten Nimegen einfinden und ihren Nutzen suchen. Auch können diejenige, so einiges Recht oder Ansprache auf obged. Haus zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 3 Wochen bey Monsr Johann van Aken in Rees melden, sonsten hiernechst nicht gehöret werden solle.

Schipper Hermann Damen is van meeninge, om een hegt en sterck Tente-Schip met zyn Toebehooren te verkopen; jmand daertoe genegen zynde, gelieve zich te Emmerick by denselven te addresseeren, en over den koop te standelen.

Ad instantiam des Giesberth Enninghorst zu Buchhausen contra Eheleute Godfried Hoefgens zu Dinslacken, soll pro obtinendo judicato dieser ihr in Dinslacken, und zwarn in der alten Stadt zwischen Gülden und Birck modo Höllemanns, käntlich gelegenes Haus, nebst dahinten befindlichen Gärten, so auf 140 Rthlr 30 st. ästimiret worden, in 3 Terminen, nemlich 23 Februarii, 20 Aprilis und 15 Junii a. curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr, hieselbsten an gewöhnlicher Landgerichts-Stelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden: des Endes die Lusttragende sich alsdenn einfinden können, diejenige aber, so an gemeltes Haus ex quocunque capite es auch seye, einigen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit sub pœna perpetui silentii & præclusi abgeladen, um so denn ihr daran habendes Recht durch production rechtlicher Urkunden gehörig zu justificiren. Auch werden zugleich Debitores Eheleute ad videndum distrahi, hiemit abgeladen. Dinslacken im Landg. den 13 Febr 1758.

Ad instantiam des hiesigen Evangelisch-Reformirten Consistorii pro Diaconie, soll das denen Erben Gerhard van Hüls zuständige und in der Pfefferstrasse gelegene Haus, so auf 25 Rthlr, so dann einen Garten vorm Steinthor in der Hopffenstrasse, so auf 12 Rthlr, und ein halben Morgen Land vorm Neuthor beym Hülsdonckschen Weg gelegen, der auf 15 Rthl. gerichtlich ästimiret worden, in Terminis den 10 Martii, 5 Maji und 30 Junii a. curr., zu Meurs aufm Rahthause, morgens um 9 Uhr publice verkauffet, und dem meistbietenden in letzterm Termino zugeschlagen werden; weshalb sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich werden auch alle und jede, so an vorged. Stücke einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna perpetui silentii & præclusionis abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen

12 Wochen

12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, vom 10 Martii 1758 anzurechnen, bey der Regierung ein und auszuführen. Meurs im Regierungs-Rath den 22 Februarii 1758.

VI. Sachen, so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Am Montage den 20 Martii, Nachmittags um 1 Uhr, sollen die bey Guntermann zu Apricke executirte und ästimirte Pferde, Kühe und Effecten wegen rückständiger Contribution daselbst in loco von der Receptur des Amts Iserlohn, dem meistbietenden verkauft, auch deshalb die Hofes Ländereyen verpachtet werden; weshalb Lusttragende dazu eingeladen werden.

VII. Sachen, so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Das Domainen-Guth Winckendons-Hof im Amte Kervendonck gelegen, zur Udemschen Schlüterey gehörig, befindet sich dermahlen pachtloß; solte nun jemand dieses Guth, so mit den besten Bauländereyen, auch Bruch- und Holtzgewachs versehen, pachten wollen, der kan sich, je ehender je besser, in der Schlüterey zu Udem, melden. Udem den 15ten Martii 1758.

VIII. Von vacantem Dienst.

Da die Cantoratstelle bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Lünen erledigt worden, und man diese Stelle mit einem tüchtigen Subjecto so bald möglich gern wieder besetzen mögte; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekant gemacht, damit, fals ein oder ander zu dieser Bedienung, womit ausser der Direction des Gesänges in der Kirchen zugleich die Unterweisung der Jugend, wie im Christenthum, lesen, rechnen und schreiben, also auch in den Anfangs-Gründen der Lateinischen Sprache, und ein sehr gutes Auskommen verbunden ist, Lust tragen mögte, derselbe sich innerhalb 3, höchstens 4 Wochen bey dasigem Evangelisch-Lutherischen Consistorio entweder schriftlich oder persöhnlich melden und durch gute Testimonia und Proben seiner Tüchtigkeit zu dieser Bedienung qualificiren wolle.

IX Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Colonus Saltzhamer zu Einecke Soester Boerde, durch seinen Mandatarium Advocatum Rochol juniorem zum beneficio cessionis bonorum provociret, mithin um eine gütliche Behandlung dessen Creditoren und deren Abladung angehalten, solchem petito auch per Decretum von gestrigen dato deferiret worden; Als werden Inhalts Edictal Citation, wovon eine zu Soest, die andere zur Lippstadt, und die dritte zu Ostinghausen affigiret ist, alle diejenige, so an des vorgedachten Coloni Saltzhammer zu Einecke Vermögen, eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um solche beym Großrichter zu Soest, sub pœna perpetui silentii den 23ten May anni curr., einzubringen. Soest in judicio den 28 Febr. 1758.

Nachdem die Wittibe des abgelebten Sargenmachern Greven in Soest, durch ihren Mandatarium Hn. Advocat. Rochol senior. zum beneficio cessionis bonorum provociret, mithin um eine gütliche Behandelung derer Creditoren und deren Abladung angehalten, solchem petito auch per Decretum vom heutigen dato deferiret worden; als werden Inhalts Edictal Citation wovon eine zu Soest, die andere zur Lippstadt, und die dritte zu Ostinghausen affigiret ist, alle diejenige, so an der vorgedachten Wittiben Greven und deren Vermögen eine Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um solche beym Großrichtern zu Soest,

sub

sub pœna perpetui silentii den 22 April a. curr., einzubringen. Soest in judicio den 28ten Januarii 1758.

Nachdem Johann Peter Tamler zu Meinertzhagen angezeiget, daß er durch Unglücksfälle in Abfall seines Vermögens gerathen, und sich nicht im Stande befinde seine sämtliche Creditores zu befriedigen, dahero sich mit denenselben zu dergleichen vorhabens seye; und denn zu solcher Behandelung Terminus auf den 2ten Junii a. curr., um 10 Uhr Vormittags, bey dem Landgericht zu Ludenscheid, präfiguret worden; Als werden des gemelten Tamlers Creditores hiedurch abgeladen, damit sie sich in gedachtem Termino einfinden, Vorschläge zur Güte anhören, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes Aussenbleiben, mit denen erscheinenden Creditoren allein die gütliche Handelung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Ludenscheid im Landgericht den 2ten Martii 1758.

X. AVERTISSEMENT.

Es ist mittels Intelligentz-Zettels vom 12 Octobris 1756, Num. XLI., dem publico bekant gemachet worden, daß zwischen den Eheleuten Scheffen Abraham Bongards und Huberdina van der Werz, Communio Bonorum aufgehoben sey, der Gestalt, daß fürohm keiner von gemelten beyden zum Nachtheil des andern einige Schulden contrahiren mag; weilen aber auch dabey der gedachten Huberdina van der Werff die freye Administration ihrer Güter belassen ist. So wird solches männiglich dem daran gelegen, hiemit zur Wissenschaft gebracht. Wesel im Landgericht den 10 Martii 1758

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 8 und 1 Viertel Stüber.